

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903
37 (1890)**

10 (6.3.1890)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-704854](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-704854)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Donnerstags. Vierteljährl. Pränum.-Preis 50 S.

1890. Donnerstag, 6. März. № 10.

Bekanntmachungen.

1) Für das diesjährige Musterungsgeschäft des Aushebungsbereichs Stadtgemeinde Oldenburg sind folgende Termine angesetzt:

1. Sonnabend, den 29. März d. J., Morgens 8 Uhr zur Musterung der älteren Jahrgänge und Vornahme der betreffenden Reklamationen;

2. Montag, den 31. März d. J., Morgens 8 Uhr zur Klassifikation, Musterung des Jahrganges 1870, Vornahme der betreffenden Reklamationen und Loosung.

Die Betheiligten haben zu diesen Terminen pünktlich in dem Wirthshause zum Lindenhof an der Nadorfsterstraße hieselbst

zu erscheinen und früher empfangene Loosungsscheine mitzubringen.

Wer ohne Entschuldigung fehlt, hat die gesetzlichen Strafen und Nachtheile zu gewärtigen.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, den 17. Februar 1890.
Befeler.

2) Der Voranschlag der Haarenthorschule pro 1890/91 liegt vom 3. März d. J. ab 14 Tage lang im Schulhause zur Einsicht der Betheiligten öffentlich aus.

Oldenburg, aus dem Schulvorstande, den 22. Febr. 1890.
Befeler.

3) Der Voranschlag der Bürgerfelder Schule pro 1890/91 liegt vom 3. März d. J. ab 14 Tage lang im Schulhause zu Bürgerfelde zur Einsicht der Betheiligten öffentlich aus.

Oldenburg, aus dem Schulvorstande, den 22. Febr. 1890.
Befeler.

4) Der durch Bekanntmachung des Großherzoglichen Staatsministeriums, Departement des Innern, vom 2. Januar



d. J. ausgeschriebene Beitrag zur Brandkasse von 30 fl für jede 300 M des versicherten Werthes der Gebäude ist für die Stadt und das Stadtgebiet Oldenburg im Monat März an den Amtsrathmeister Früstück, Bismarckstraße 27 (Amtsreceptur Oldenburg II) zu entrichten.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, den 24. Febr. 1890.
Beseler.

5) Der Voranschlag der katholischen Schule pro 1890/91 liegt vom 1. März d. J. ab 14 Tage lang auf dem Rathhause, Zimmer Nr. 27, zur Einsicht der Betheiligten öffentlich aus.

Oldenburg, aus dem Vorstande der katholischen Schule, den 22. Februar 1890.

Beseler.

6) Anmeldungen zur Aufnahme in die Cäcilien-Schule nimmt der Unterzeichnete an den Wochentagen zwischen 11 und 12 Uhr im Schulgebäude entgegen.

Geburts- und Impfscheine sind vorzulegen.

Wö b k e n.

Bericht der gemeinschaftlichen Kommission zur Beratung über Neuordnung des städtischen Abfuhrwesens.

Oldenburg, den 20. Februar 1890.

An

den Magistrat und Stadtrath
hier.

Auf Grund der von der Subkommission der Kommission erstatteten Berichte über die Organisation des städtischen Abfuhrwesens in den holländischen Städten Groningen und Leeuwarden gestattet sich die Kommission, den städtischen Behörden folgende Vorschläge zu unterbreiten.

Das Abfuhrwesen wird im großen Ganzen nach dem Vorbild der betreffenden Einrichtungen in der holländischen Stadt Leeuwarden folgendermaßen eingerichtet:

1. Die Stadt richtet das Abfuhrwesen für die engere Stadt für eigene Rechnung ein und sorgt für die Ab-

fuhr des Abortsunraths, des Straßengefährts und des Inhalts der Ascheimer, also auch der Haushaltungsabfälle.

2. Für die Abfuhr des Abortsunraths werden denjenigen Haushaltungen, die sich der städtischen Abfuhr bedienen wollen, ein Kübel und ein Wechsellübel für jeden Abort gratis geliefert.
3. Ein Zwang zur Benutzung der städtischen Abfuhr findet nicht statt, so daß es also jedem unbenommen ist, den Inhalt der Eimer (die Gruben sollen, wie bereits beschlossen ist, aufgehoben werden) auf andere Weise zu entfernen, vorausgesetzt, daß bestehende oder noch zu erlassende polizeiliche Vorschriften dadurch nicht übertreten werden.
4. Der Hergang bei der Abfuhr des Abortsunraths wird folgender sein:

In den Morgenstunden von 5 bis 9 Uhr findet die Abfuhr der Kübel statt. Die Arbeiter des städtischen Abfuhrwesens tragen den vollen Kübel, nachdem er mit einem Deckel fest verschlossen und an seine Stelle ein reiner desinficirter Wechsellübel gesetzt ist, aus dem Abort und setzen ihn in einen Wagen, der etwa 50 solcher Kübel fassen kann. Der Wagen hat an der Seite eine Schiebethür, durch welche das Herausnehmen der leeren Wechsellübel und das Hineinsetzen der vollen Kübel leicht bewerkstelligt werden kann.

Die Abholung der Kübel aus den Aborten erfolgt ohne Extravergütung nur in dem Falle, daß der Kübel zur Abholungszeit zu ebener Erde oder in leicht zugänglichem Souterrain stehend, ohne weiteren Aufwand an Mühe und Zeit zu erreichen ist. Die Abholung der Kübel aus den Etagen oder nicht rasch erreichbaren sonstigen Stellen kann nur gegen eine Extravergütung geschehen, deren Höhe von dem Abfuhrante festgesetzt wird.

Die in der angegebenen Weise nicht bereit stehenden Kübel werden an dem betr. Tage nicht abgefahren.

Die Kübel werden aus geöltem Pitschpine Holz hergestellt. Sie können in 2 verschiedenen Größen, je nach der Größe des Haushalts, geliefert werden.

Die vollen Wagen werden zu dem Düngerplatz gefahren, wo die Kübel entleert werden.

Der Hergang bei der Abfuhr des Straßenehrichts und der Haushaltungsabfälle wird sich folgendermaßen gestalten.

Von 9 bis 12 Uhr wird die Abfuhr des Inhalts der Ascheimer und am Nachmittag das Fegen der Straßen und die Abfuhr des Straßenehrichts besorgt. Bevor der Straßenehricht zusammengefegt wird, werden die Straßen gehörig gesprengt. Die Ascheimer werden unter ähnlichen Bedingungen abgeholt wie die Kübel, auch diese werden ohne Extravergütung nur dann abgeholt, wenn sie ebenfalls zu ebener Erde oder in leicht zugänglichem Souterrain stehend, ohne weiteren Aufwand an Mühe und Zeit zu erreichen sind.

5. Die Abfuhrstoffe werden in Groningen und Leeuwarden in nahezu gleicher Weise auf einem dazu bestimmten Platze gesammelt und verarbeitet und zwar in folgender Weise:

Es liegen dort, je durch 5 m breite gepflasterte Straßen von einander entfernt, eine Anzahl von Schuppen, wovon der größte Theil zum Lagern des Kompostes, einige mit cementirten Bassins versehene zur Aufnahme der Fauche dienen.

Die Schuppen für die festen Theile sind in Groningen derart konstruirt, daß über einer zwei Meter tiefen mit flacher Dossirung versehenen, nur mit Mauerwerk ohne Cementirung ausgestatteten Grube, auf eisernen Säulen, welche ein starkes Doppelwinkelleisen tragen, ein flaches Segmentdach von Wellblech ruht.

In Leeuwarden sind Dach und Ständer von getheertem Holz, was die Anlage billiger macht und bei uns zur Ausführung empfohlen wird.

Die Wagen fahren neben den Schuppen, und wird, nachdem zunächst ein äußerer Rand von trockenem Straßenehricht hineingebracht ist, Kübelinhalt, Asche und Kehricht schichtweise abgeladen, bis zu einer Höhe von 2 Metern über Terrain, da die Gruben 2 Meter tief sind, also bis zu einer Gesamthöhe von 4 Metern. Durch den Druck der nachgeschichteten Massen steigt die Flüssigkeit, welche darin enthalten ist, bis zum Terrain, um mittels Rennen in die beiden, inmitten der Anlage befindlichen Fauchebehälter zu strömen.

Diese Behälter liegen in der Erde und haben ebenso wie die Schuppen für die Komposthausen eine

lichte Breite von 10 Metern, bei einer Tiefe von 4 Metern.

Das Dach beginnt in Straßenhöhe.

Am Eingange des Platzes befindet sich ein kleines Gebäude für ein Bureau, links eine Werkstatt für einen Schmied, Küper und Stellmacher, an der einen Seite endlich der Wagenschuppen und in einer Ecke ein Ofen zum Verbrennen derjenigen Gegenstände, welche im Dünger sich nicht befinden dürfen und sonst keinen Werth haben, wie altes Schuhzeug zc.

Ist ein Kompost-Schuppen gefüllt, so bleibt die Masse mindestens 6 Wochen, bis sie reif ist, liegen.

Die genügend großen Räume ermöglichen es, den fertigen Kompost lagern zu lassen, bis die Zeit zum Verkauf geeignet ist. Auf diese Weise ist eine bessere Verwerthung zu erreichen.

II.

Die Zweckmäßigkeit der vorstehend geschilderten Einrichtung auch für unsere Stadt wird sich schon aus der Darstellung selbst ergeben. Diejenigen Mitglieder der Kommission, welche den Apparat an Ort und Stelle in Leeuwarden haben funktioniren sehen, bestätigen übereinstimmend, daß sowohl vom ästhetischen wie vom sanitären Standpunkt aus die Einrichtung sich durchaus empfiehlt.

Namentlich gewährt der Transport der sauberen und festverschlossenen Kübel auf der Straße, obgleich derselbe am hellen Tage erfolgt, durchaus keinen irgend Uergerniß erregenden Anblick. Derjenige, der über ihre Bestimmung nicht informirt ist, wird nicht leicht darauf kommen, welchen Inhalt sie bergen.

Daß auf dem Platz selbst, auf dem die Abfuhrstoffe abgelagert werden, sowohl der Anblick der dort gelagerten Massen, als auch der von ihnen ausgehende Geruch kein angenehmer ist, versteht sich von selbst. Aber der Geruch geht, wie sich dies an Ort und Stelle erwiesen hat, nicht oder doch kaum über die Grenze des Grundstücks hinaus, so daß von einer Belästigung der Nachbarn durch die Anlage nicht die Rede sein wird.

Daß die Stadt mit der Abfuhr des Abortsinhalts und des Inhalts der Mischeimer (Mische und Haushaltungsabfälle) auch die Reinigung der Fahrbahn einschließlich des Zusammenfegens des Straßenkehrichts, welches letztere jetzt den Anliegern obliegt, übernehmen wird, wird namentlich auch deshalb

gegen den jetzigen Zustand einen nicht unwesentlichen Fortschritt bedeuten, weil den Einwohnern dadurch eine Arbeit abgenommen und dieselbe erheblich besser ausgeführt wird.

III.

Hinsichtlich des finanziellen Resultats der neuen Organisation soll folgendes bemerkt werden.

1. Die jährlichen Ausgaben sind wie folgt veranschlagt:

A. Anlagekosten. Dieselben sind berechnet für eine Einwohnerzahl von 25 000.

1 Sammelplatz	10 000	<i>M</i>
5 Schuppen	30 000	„
Wohnung der Aufseher, Stallung, Wagenschuppen und Werkstätten	20 000	„
Fauchebehälter	25 000	„
	<hr/>	
Summa	85 000	<i>M</i>

Inventar:

14 Wagen (hiervon 2 Reservewagen) für die Wechseltonnen.		
14 Wagen (hiervon 2 Reservewagen) für Asche, Küchenabfälle, Straßenkehricht und Schnee.		
6 Sprengwagen.		
= 34 Wagen, Durchschnittspreis 450 <i>M</i>	15 300	<i>M</i>
12 Pferde à 700 <i>M</i>	8 400	„
Reinigungsgeräte	3 000	„
Ausrüstung der Werkstätten	1 500	„
	<hr/>	
Summa	28 200	„

In einem Bericht einer sachverständigen Kommission für die Stadt Groningen ist der Bedarf dieser Stadt (56 000 Einwohner) beim Wechseltonnensystem auf 26 Wagen, einschließlich 3 Reservewagen berechnet.

In Leeuwarden werden im Winter, wenn die ganze Abfuhr per Achse beschafft, 13 Pferde gebraucht.

Hiernach werden für Oldenburg 14 Wagen und 12 Pferde auf jeden Fall genügen.

Bei einer Fahrzeit von 5 Uhr Morgens bis 9 Uhr Morgens würden 12 Wagen durchschnittlich jeder 3 Touren machen können, sind zusam-

men 36 Touren à 50 Tonnen gleich 1800 Tonnen täglich, oder pro Woche 10 800 Tonnen, ausreichend für 5400 Aborte.

Wechseltonnen.

Tonnen und Deckel.

Für 25 000 Einwohner angenommen 5000 Aborte	5000 Tonnen
Wechsel $\frac{1}{3}$	1666 "
Reserve	334 "
Summa	7000 Tonnen.

Deckel im täglichen Gebrauch	1666
Reserve	334
Summa	2000 Deckel.

7000 Tonnen à 4,60 <i>M</i>	32 200 <i>M</i>
2000 Deckel à 35 <i>S</i>	700 "
5000 Trichter à 1 <i>M</i>	5 000 "
Summa	37 900 <i>M</i>

Anlagekosten in Summa 151 100 *M*

und zwar nach Maßgabe der in Groningen und Leeuwarden gemachten Erfahrungen.

B. Betriebskosten:

Betriebskosten sind wie die Anlagekosten für eine Stadt von 25 000 Einwohnern berechnet.

1. Personal:

1 Oberaufseher	2 400 <i>M</i>
2 Vorarbeiter à 1400 <i>M</i>	2 800 "
1 Stallknecht	750 "
40 Arbeiter à 650 <i>M</i>	26 000 "

Zur Bedienung der Wechseltonnen- und Aschwagen sind Vormittags erforderlich $12 \times 2 = 24$ Mann. Nachmittags bei der Straßenreinigung ebenfalls 24 Mann, und zwar 6 Mann für die Sprengwagen und 6×3 Mann für die Kehrichtwagen; mithin 24 Mann ständig auf den Straßen.

Auf dem Sammelplatz mit Sortiren des Kehrichts und der Asche, Entleeren und Reinigen der Tonnen, Bedienung des Ofens etc. 12 Mann, 4 Mann beim Reinigen der

öffentlichen Pissoirs, der Senkgruben, der städtischen Kanäle zc.

- 1 Schmied
- 1 Wagenmacher
- 1 Küper.

Der Lohn hierfür ist enthalten in 2. Inventar-Reparatur und Erneuerung der Tonnen u. s. w.

2. Inventar:

Reparatur und Erneuerung der Tonnen, gerechnet 6000 Tonnen im Gebrauch pro Jahr à Tonne 75 \$	4 500	<i>M</i>
do. der Deckel	100	"
Reparatur und Erneuerung der Wagen 15 % von 15 300 <i>M</i>	2 295	"
Abnutzung der Pferde 15 %	1 260	"
Unterhalt und Beschlag der 12 Pferde à Pferd pro Tag 2 <i>M</i>	8 760	"
Unterhaltung der Gebäude auf dem Sammelplatze	500	"
Die Beträge hierfür sind eingesetzt nach den Erfahrungssätzen der Stadtreinigungen zu Leuwarden und Zwolle.		
Unfall- und Krankenversicherung der Arbeiter	400	"
Verzinsung und Amortisation des Anlagekapitals 4½ % von 151 100 <i>M</i>	6 799	" 50 \$
Gesamtausgaben pro Jahr	56 564	<i>M</i> 50 \$

2. Die jährlichen Einnahmen sind wie folgt veranschlagt:

Aus dem Verkauf vom Kompost und Jauche 48 300 *M*.

Diese Einnahme ist veranschlagt auf Grund der nachstehend aufgeführten Ergebnisse in Groningen und Leuwarden.

In Groningen war die Einnahme im Jahre 1888 90 618 Gulden oder pro Kopf der Bevölkerung 1,62 Gulden¹

In Leuwarden war die Einnahme im Jahre 1888 40 439 Gulden oder pro Kopf der Einwohner 1,35 Gulden = 2,30 *M*.

Wird der Leuwarder Ertrag als der niedrigste der Berechnung zu Grunde gelegt, so müßte Oldenburg, 21 000 Einwohner gerechnet, 48 300 *M* erzielen.

In Leuwarden vertheilt sich die Einnahme so, daß durch

den Kompost 89%, durch die Fauche 11% vereinnahmt werden.

Rechnet man von der für Oldenburg angenommenen Einnahme 11% für die Fauche ab, so müßte der Verkauf des Kompostes jährlich rund 43 000 *M* aufbringen.

Wenn man den Werth eines Fuders Kompost zu 9 *M* berechnet, müßten davon pro Jahr 4777 Fuder gewonnen werden, mithin 16 Fuder pro Tag. Es fahren jetzt 22 Wagen dreimal die Woche mit Asche und Rehricht = 66 Fuder, 12 Wagen mit Kübelinhalt zweimal die Woche = 24 Fuder, zusammen pro Woche 90 Fuder oder pro Tag 15 Fuder, hinzu kommt dann noch der Inhalt der jetzt vorhandenen Düngergruben; der Ertrag an Kompost erscheint demnach mit 16 Fuder pro Tag nicht zu hoch gegriffen.

Es mag jedoch sich empfehlen, der Vorsicht halber den Erlös nur auf 40 000 *M* anzuschlagen.

Dann würde, da die Gesamtausgabe pro Jahr auf 57 959 *M* 50 *S* veranschlagt ist, die Stadtkasse jährlich mit 17 959 *M* 50 *S* belastet werden, wovon dann aber noch diejenigen 4825 *M* in Abzug zu bringen sein würden, die die Stadt jetzt schon ausgiebt und zwar:

Reinigung der Straßenkanäle	400 <i>M</i>
„ „ Straßen und Durchlässe	3200 „
Besprenzung der Straßen	800 „
Reinigung der städtischen Pissoirs	225 „
Aussetzung der Kübel in der Stadtknabenschule	30 „
„ „ „ „ „ „ Volksmädchenschule	30 „
Straßenreinigung vor der Realschule	40 „
Nicht speciell aus dem Voranschlag zu ersehen, wie Erneuerung der Kübel etc.	100 „
	<hr/>
Summa:	4825 <i>M</i>

Es würden also in der That aus der Stadtkasse nur zu decken sein rund 13 000 *M*.

3. Die Kommission ist indeß des Erachtens, daß es nicht erforderlich, die Stadtkasse überhaupt zu belasten, sondern daß es sehr wohl angängig ist, für die Besorgung der Abfuhr und die Straßenreinigung den einzelnen Eigenthümern der Häuser resp. unbebauter Grundstücke eine jährliche Abgabe aufzuerlegen.

Es rechtfertigt sich das aus dem Gesichtspunkte, daß den Einwohnern die Ausgaben, die sie jetzt für das Aussetzen der Kübel und die Reinigung der Fahrbahn haben, erspart, resp. erhebliche Arbeiten abgenommen werden.

Es wird sich empfehlen, nicht auf die einzelnen Haushaltungen, sondern auf die Eigenthümer der Häuser resp. der unbebauten Grundstücke die Abgabe zu legen, da die erstere Art der Umlage für die Verwaltung zu umständlich und auch das finanzielle Resultat weniger sicher sein würde.

Den Eigenthümern wird es dann, soweit sie ihre Häuser resp. unbebauten Grundstücke vermietet haben, überlassen bleiben müssen, wegen Abwälzung der Abgabe auf ihre Miether sich mit diesen auseinander zu setzen.

Es würde nicht der Billigkeit entsprechen, alle Häuser gleichmäßig zu belasten, es wird sich vielmehr empfehlen, Abstufungen nach dem Miethwerth der Häuser vorzunehmen und Häuser von sehr geringem Miethwerth ganz frei zu lassen.

Da ein Zwang, den Kübelinehalt durch das städtische Abfuhrwesen beseitigen zu lassen, auf die Bewohner nicht ausgeübt werden soll, so ist von Häusern, die an nicht gepflasterten und daher auch nicht zu reinigenden Straßen liegen, die Abgabe nur dann zu bezahlen, wenn aus denselben die Abfuhr des Kübelinehalths stattfindet. Auch von unbebauten, an gepflasterten Straßen liegenden Grundstücken wird, da hier die Straßenreinigung auch in Betracht kommt, eine Abgabe zu erheben sein. Die nach dem vorgeschlagenen Tarif sich ergebenden Einnahmen werden auf rund 20 000 M zu veranschlagen sein.

Soweit bei der Neuorganisation des Abfuhrwesens ein Zwang ausgeübt werden soll, werden entsprechende statutarische Bestimmungen zu treffen sein, die in dem angeschlossenen Statutentwurf enthalten sind.

Die Kommission hat gemeint, daß, wenn in der vorstehend angegebenen Weise die Organisation des Abfuhrwesens geregelt wird, die früher bereits beschlossene obligatorische Desinfection durch Torfstreu nicht mehr nothwendig erscheint.

Die Kommission beantragt:

1. zu beschließen, daß das Abfuhrwesen und die Straßenreinigung in der im Vorstehenden beschriebenen Weise neu organisiert werden,
2. das angeschlossene Statut zu genehmigen.

Die Kommission.

Beseler.

Statut

betreffend die Neuordnung des Abfuhrwesens und der
Straßenreinigung in der Stadt Oldenburg, — engere Stadt —.

§ 1.

1. Es ist verboten, die menschlichen Auswurfstoffe in Gruben zu sammeln. In besonderen Fällen indessen, wo die Beibehaltung einer Grube wegen ihrer örtlichen Belegenheit keinem sanitären Bedenken unterliegt und für den betreffenden Besitzer die Verwendung des Düngers für eigene wirthschaftliche Zwecke von Bedeutung erscheint, kann der Magistrat die Beibehaltung einer Grube gestatten.

2. Gefäße, in denen menschliche Auswurfstoffe enthalten sind, dürfen nur über die Straße fortgeschafft werden, wenn sie mit einem festschließenden Deckel versehen sind.

§ 2.

1. Die Stadt übernimmt nach Maßgabe der demnächst vom Stadtmagistrat zu erlassenden näheren Ausführungsbestimmungen die Abfuhr des Inhalts der Abortkübel, die Reinigung der Fahrstraßen und die Abfuhr des Inhalts der Ascheimer auf ihre Kosten. Sie kann indessen die Abfuhr aus Häusern an ungepflasterten Straßen ablehnen.

2. Ein Zwang zur Benutzung des städtischen Abfuhrinstituts für die Abfuhr des Inhalts der Abortkübel und der Ascheimer findet nicht statt.

§ 3.

Für die Abfuhr des Inhalts der Abortkübel und der Ascheimer, sowie die Reinigung der Straßen durch das städtische Abfuhrinstitut werden von den Grundstücken Abgaben nach Maßgabe der folgenden näheren Bestimmungen erhoben:

1. Es beträgt die Abgabe von Häusern von einem Miethwerth von

48 bis 105 <i>M</i> einschließlich . . .	1 <i>M</i> 50 <i>S</i>
120 " 180 " " . . .	4 " —
210 " 300 " " . . .	8 " —
360 " 600 " " . . .	12 " —
675 <i>M</i> und höher . . .	18 " —

Häuser, welche einen Miethwerth bis zu 36 *M* einschließlich haben, sind frei.

2. Von Häusern, die an nicht gepflasterten Straßen liegen, ist die Abgabe nur dann zu bezahlen, wenn von dem städtischen Abfuhrinstitut Gebrauch gemacht wird.

3. Von unbebauten an gepflasterten Straßen liegenden Grundstücken ist für je 10 Meter Länge Straßenlinie oder eines Theils dieser Länge eine Abgabe von 4 *M* zu zahlen.

§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen dieses Statut werden mit einer Geldstrafe bis zu 30 *M* bestraft, an deren Stelle, wenn sie nicht beigetrieben werden kann, eine den Vorschriften des Strafgesetzbuches entsprechende Haftstrafe tritt.

§ 5.

Dies Statut tritt am 1. Oktober 1890 in Kraft. Mit demselben Tage wird das Statut XIX (Straßenordnung für die engere Stadt Oldenburg), soweit es sich auf die Reinigung der Fahrstraßen bezieht, aufgehoben.

Verantwortlicher Redacteur: Beseler.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.

 Mit Nr. 10 gelangt das Inhalts-Verzeichniß des 36. Bandes (Jahrgang 1889) zur Ausgabe.